



Exkursionsrichtlinie der Universität Greifswald

§ 1 Allgemeines

(1) Exkursionen im Sinne dieser Richtlinie sind Lehrveranstaltungen zur Ausbildung der Studierenden außerhalb der Universität Greifswald, wie Studienfahrten, Kompaktkurse oder Geländeveranstaltungen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Sie unterteilen sich in

a) Pflichtexkursionen, die in den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind, um das Studienziel zu erreichen;

b) schulpraktische Übungen

c) sonstige Exkursionen, die zur Ergänzung einer Lehrveranstaltung oder zur Vertiefung der Erkenntnisse im Studienfach notwendig erscheinen, die jedoch nicht Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Studienabschluss sind.

Die Reihenfolge der Nennung bildet eine Prioritätensetzung, die bei der Verwendung der Haushaltsmittel zu berücksichtigen ist.

(2) Die Exkursionszuschüsse werden aus den den Fakultäten zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Fakultätsbudgets gewährt. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheiden die Dekanate unter Berücksichtigung dieser Richtlinie. Darüber hinaus können Exkursionszuschüsse aus sonstigen Mitteln (z.B. Mitteln der Wohnsitzprämie, etc.) verwendet werden, sofern die Verwendungsrichtlinien nicht dagegensprechen.

(3) Exkursionen sind unter Beachtung des Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 LHO M-V) durchzuführen. Ermäßigungen, Rabatte und Zuschüsse Dritter sind vollumfänglich zu nutzen. Bei der Abrechnung von Exkursionsmitteln können nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zur Durchführung der Exkursion unabweisbar notwendig waren.

§ 2 Personenkreis

(1) Es obliegt grundsätzlich den Studierenden die Kosten der Fahrten zu den Orten der Lehrveranstaltungen sowie der Unterkunft und Verpflegung zu decken. Studierende haben keine Rechtsansprüche auf Deckung der Exkursionskosten. Die Universität Greifswald ist bemüht durch Gewährung von Zuschüssen die finanziellen Belastungen von Studierenden im Zusammenhang mit Exkursionen so gering wie möglich zu halten.

(2) Zuschussempfänger*innen sind die in den betreffenden Studiengang eingeschriebenen Studierenden, die zum Zeitpunkt der Exkursion nicht beurlaubt sind.

(3) Betreuer*innen der betreffenden Veranstaltung können sein: Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragte oder nichthauptamtliche Privatdozent*innen;

Für hauptberuflich beschäftigte Betreuer*innen stellen Exkursionen Dienstreisen dar, die im Fall von Hochschullehrer*innen spätestens vor Antritt anzuzeigen sind bzw. für die im Fall der übrigen Beschäftigten jeweils spätestens vor Antritt die notwendige Dienstreisegenehmigung einzuholen ist. Für nicht hauptberufliche Betreuer*innen ersetzt die Kostenübernahmeerklärung den Dienstreiseantrag.

(4) Zur ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden soll die Zahl der Betreuer*innen in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Studierenden stehen.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Zahlung eines Exkursionszuschusses werden von der Exkursionsleitung an die jeweiligen Dekanate gerichtet, die über die Höhe des Zuschusses entscheiden.

(2) Die Zuschüsse sind mittels eines Formulars (Anlage 1) zu beantragen. Aus dem Antrag muss Folgendes hervorgehen:

- a. Name der Exkursionsleitung
- b. Angabe, ob es sich um eine Pflichtexkursion oder sonstige Exkursion handelt
- b. Name des Moduls, in dessen Rahmen die Exkursion angeboten wird, sowie Hinweis auf die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung
- c. Zielorte und Termin der Exkursion
- d. Beförderungsmittel
- e. Art der Unterkunft
- f. Teilnahmeliste mit den Namen aller mitfahrenden Betreuer*innen sowie aller Studierenden (Anlage 2). Sollte diese zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung noch nicht vollständig vorgelegt werden können, so ist sie unbedingt vor Reisebeginn so zu hinterlegen, dass sie im Versicherungsfall zugänglich ist.
- g. voraussichtlich entstehende Übernachtungs-, Fahrt- und Nebenkosten
- h. beantragte/Bewilligte Zuschüsse von Dritten, z.B. DAAD

§ 4 Bewilligungsverfahren/Zuschussgewährung

Das Bewilligungsverfahren regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Abrechnungsverfahren

(1) Nach Beendigung der Exkursion erstellt die Exkursionsleitung eine Abrechnung, in der alle Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Die Abrechnung ist der Reisekostenstelle zur Bearbeitung zuzusenden.

Der Abrechnung sind beizufügen:

- Antrag auf Gewährung eines Exkursionszuschusses inkl. der Bewilligungsentcheidung des Dekanats (Anlage 1)
- Teilnehmerliste (Anlage 2)
- Originalbelege über die zu erstattenden Exkursionskosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Nebenkosten, KEINE Verpflegung)
- Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen

(2) Die Exkursion ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten abzurechnen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Exkursion. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Abrechnung nicht mehr zulässig, bereits gezahlte Abschläge sind zurückzuzahlen. Die Abrechnung soll so zeitgerecht erfolgen, dass die Mittel in dem Haushaltsjahr verbucht werden, für das sie eingeplant und bewilligt wurden.

(3) Die Exkursionsleitung kann vor Antritt der Exkursion einen Abschlag in der Reisekostenstelle beantragen. Der Abschlag wird maximal in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Gesamtkosten gewährt.

§ 6 Umfang der Kostenerstattung

(1) Fahrt-, Übernachtungs- und Nebenkosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes M-V übernommen werden, wobei der gewährte Exkursionszuschuss eine Höchstgrenze bildet.

1. Fahrtkosten

Welche Fahrt- bzw. Transportmöglichkeiten für Exkursionen genutzt werden, entscheidet die Exkursionsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend des Exkursionsziels und -zwecks. Zu den Fahrtkosten gehören auch die am Exkursionsort entstehenden Kosten für notwendige Fahrten.

a) Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter Nutzung jeglicher Fahrpreisermäßigungen nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten (Beförderungs-)Klasse.

b) Bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. angemietete Reisebusse) die auf die Fahrtteilnehmer*innen anteilig entfallenden Fahrtkosten.

c) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge die in analoger Anwendung des § 5 LRRKG M-V gewährte Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 € je gefahrenem Kilometer. Vor Nutzung privater Kraftfahrzeuge haben Fahrzeughalter*innen und Mitfahrende in diesem Fall ihren Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen das Land M-V und die Universität Greifswald zu erklären sowie das Land M-V und die Universität

Greifswald von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu stellen (Formular Anlage 3). Die Exkursionsleitung hat vor Antritt der Reise dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Verzichtserklärung eingeholt wird.

d) Bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen werden die mittels Tankbeleg nachgewiesenen Kraftstoffkosten bezuschusst. Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die als Beschäftigte des Landes das Dienstkraftfahrzeug in Ausübung ihres Dienstes fahren (sogenannte Selbstfahrer*in).

2. Kosten für Verpflegung und Unterkunft

a) Studierenden können Übernachtungskosten nach § 8 LRKG M-V bis zur Höhe von maximal 65 Euro pro Nacht oder in Höhe von 17 Euro Übernachtungsgeld gewährt werden.

b) Den Betreuer*innen werden die Kosten als Dienstreise gemäß dem Landesreisekostengesetz M-V (LRKG M-V) und den dazugehörigen Bestimmungen erstattet. Die entsprechenden Kosten sind innerhalb der Exkursionsabrechnung separat auszuweisen.

3. Nebenkosten

a) Nebenkosten im Sinne des § 9 LRKG M-V (z.B. Eintrittsgelder) können bei der Festsetzung des Zuschusses bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden können und Landesmittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.

b) Kosten für wiederverwendbares Material (z.B. Zeichen- und Videomaterial, Karten, Grabungsgegenstände u.a. für die Durchführung der Exkursion erforderliche Materialien) sind aus den jeweiligen Institutsetats zu decken.

c) Kosten für Kranken- und Unfallversicherungen sowie Kosten für Ordnungswidrigkeiten, Unterhaltungszwecke, Abschlussfeiern, Gastgeschenke u.ä. sind nicht abrechnungsfähig.

(2) Vermindert sich nach der Bewilligung des Zuschusses die Anzahl der Exkursionsteilnehmer*innen, so wird der gemäß dieser Richtlinie maximal zulässige Zuschuss i.d.R. entsprechend gekürzt. Das Dekanat kann entscheiden, dass sich der Erstattungsbetrag für die verbleibenden Exkursionsteilnehmer*innen im Rahmen des LRKG M-V entsprechend erhöht.

(3) Bei Nichtantritt der Reise aus Gründen, die die*der Reisende nicht zu vertreten hat, muss sich die*der Reisende darum bemühen, die Reisevorbereitungen so weit wie möglich rückgängig zu machen. Die entstandenen Stornierungskosten sind nachzuweisen.

Hat die*der Reisende den Nichtantritt der Reise zu vertreten, sind die bereits entstandenen Kosten in Höhe des Anteils von ihr*ihm zu erstatten.

Dies ist den Studierenden in geeigneter Form bei der Anmeldung zur Exkursion mitzuteilen.

(4) Zuschüsse von Dritten (z.B. DAAD) sind gegenzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 27.08.2019.

Greifswald, den 02.09.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wev', is written over the printed name of the rector.

Die Rektorin

Name Antragsteller*in

Einrichtung/Institut

An das Dekanat der

_____ Fakultät

Antrag auf Gewährung eines Exkursionszuschusses

Exkursion nach _____ (Ort, Land)

Exkursionszeitraum vom _____ bis zum _____

Voraussichtlicher Reisezeitraum vom _____ bis zum _____

Dies ist eine (bitte ankreuzen):

- Pflichtexkursion basierend auf der Prüfungs-/Studienordnung des Studienlehrgangs _____ vom _____
- Schulpraktische Übung
- Sonstige Exkursion

Exkursionsleitung:

(Titel, Name, Vorname)

Weitere Betreuer*innen:

(Titel, Name, Vorname)

(Titel, Name, Vorname)

(Titel, Name, Vorname)

Grundsätzlich gilt ein*e Betreuer*in auf 15 Studierende. Ist die Anwesenheit von mehreren Betreuer*innen notwendig, bitte begründen.

Anzahl der teilnehmenden Studierenden: _____ Personen

Anlage 1 zur Exkursionsrichtlinie der Universität Greifswald

Art des Verkehrsmittels: _____

Art der Unterkunft: _____

Kurze Erläuterung zur Zielsetzung der Exkursion:

Voraussichtliche Kosten der Studierenden, für die ein Zuschuss beantragt wird:

Fahrtkosten: _____ Euro geplanter Zuschuss: _____ Euro

Übernachungskosten: _____ Euro geplanter Zuschuss: _____ Euro

Nebenkosten: _____ Euro geplanter Zuschuss: _____ Euro

Kosten Gesamt: _____ Euro

Beantragter Zuschuss: _____ Euro

Die Finanzierung soll erfolgen aus: _____

Beantragte/Bewilligte Zuschüsse von Dritten (z.B. DAAD): _____ Euro

Vom Dekanat auszufüllen:

Der geplante Zuschuss in Höhe von _____ Euro pro Studierenden wird genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt aus _____

Vermindert sich nach der Bewilligung des Zuschusses die Anzahl der Exkursionsteilnehmer*innen, so wird der gemäß dieser Richtlinie maximal zulässige Zuschuss i.d.R. entsprechend gekürzt.

Greifswald, den _____

Unterschrift Dekan*in

Anlage 3 zur Exkursionsrichtlinie der Universität Greifswald

*Erklärung der*des Studierenden zum Verzicht auf Schadensersatzansprüche für **Mitfahrer*innen** bei Teilnahme an einer Exkursion*

Ich,....., erkläre, dass ich keine Schadensersatzansprüche gegen das Land M-V oder die Universität Greifswald erhebe, die mir beim Mitfahren im Pkw anlässlich der Reise amnach entstehen. Etwaige Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt.

Greifswald, den Unterschrift

*Erklärung der*des Studierenden zum Verzicht auf Schadensersatzansprüche für **Selbstfahrer*innen** bei Teilnahme an einer Exkursion*

Ich,....., erkläre, dass ich keine Schadensersatzansprüche gegen das Land M-V oder die Universität Greifswald erhebe, die bei der Benutzung **meines** Kraftfahrzeugs anlässlich der Reise amnach entstehen.

Weiterhin stelle ich das Land M-V und die Universität Greifswald von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Etwaige Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt.

Greifswald, den Unterschrift